

MUSTER **GASTSPIELVERTRAG**

zwischen

- nachstehend '**Auftraggeber**' genannt -

und

Agentur

.....

- nachstehend '**Gastspielagentur**' genannt -

wurde am bereits mündlich folgender Vertrag geschlossen, der hiermit aus formellen Gründen schriftlich fixiert wird:

§1 **Vertragsgegenstand**

Die Gastspielagentur verpflichtet sich, im Rahmen der Veranstaltung/en des Auftraggebers folgende Darbietung zu Bedingungen dieses Vertrages zur Aufführung zu bringen:

Künstler:in/Künstlergruppe
(nachstehend ‚Künstler‘ oder ‚Darbietung‘ genannt)

Programm:

Der Künstler wird begleitet von :.....

Veranstaltungsort:

Veranstaltungsart:

Die Veranstaltung beginnt um: Einlass um:

Die Auftritte erfolgen um ca.:

Die Spielzeit beträgt: in der Zeit von bis

§2 Vergütungsvereinbarung

Der Auftraggeber zahlt der Gastspielagentur folgende Vergütung:

- Als Festhonorar: EUR zzgl..... % Ust. = EUR
mithin brutto EUR
- Eine Beteiligung an den Netto-Eintrittseinnahmen iHv % zzgl. ges. USt.
nach Abzug von
bei einem Eintrittspreis von mind. EUR
und einer Garantie von EUR
- Eine Beteiligung von % an den EUR übersteigenden Eintrittseinnahmen
- Zusätzlich zahlt der Auftraggeber:

§ 3 Reisekosten und Catering

- Der Auftraggeber trägt, wie vereinbart, die Kosten der **Übernachtung inkl. Frühstück** für die Reisegruppe des Auftragnehmers in einem Hotel der Kategorie ... Sterne für insg.
..... Personen für folgende Nächte:
Zimmernaufteilung:
- Der Auftraggeber bucht die Übernachtung für die Reisegruppe in einem Sterne Hotel für
..... Personen für folgende Nächte:
Zimmernaufteilung:
Hoteladresse:
E-mail Tel./Fax:

Sollten die Hotelbuchung zum Zeitpunkt dieser Buchungsvereinbarung noch nicht vorgenommen sein, wird der Auftraggeber der Gastspielagentur die Hoteldaten rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin bekannt geben

- Der Auftraggeber zahlt der Gastspielagentur, wie vereinbart, eine **Hotelkostenpauschale**
iHv EURzzgl.% Ust. = EUR insgesamt EUR
- Die Gastspielagentur trägt anfallende Übernachtungskosten selbst.
- Der Auftraggeber erstattet der Gastspielagentur neben der Vergütung gem. § 2, wie vereinbart, folgende **Reisekosten**:
 - Bahn- / Flugkosten der Reisegruppe (*nicht Zutreffendes streichen*)
für Personen für folgende Strecken
Flugklasse
.....
 - angefallene Fahrtkosten der Reisegruppe per PKW (entspr. den ges. Freibeträgen).
- Der Auftraggeber bucht und zahlt, wie vereinbart, folgende/n Flug/Flüge für die Reisegruppe der Gastspielagentur:
.....
- Der Auftraggeber zahlt, wie vereinbart, eine **Reisekostenpauschale**
iHv EURzzgl.% Ust. = EUR insgesamt EUR
- Der Auftraggeber zahlt, wie vereinbart, eine **Verpflegungspauschale**
iHv EUR zzgl.% Ust. = EUR insgesamt EUR
- Der Auftraggeber stellt, wie vereinbart, ein **Catering** gem. angefügtem Rider.

§ 4 Fälligkeit

1. Die Vergütungen und Garantiezahlungen gem. § 2 sind wie folgt zur Zahlung fällig:

- Eine Vorauszahlung iHv zzgl. ges. USt ist gegen Rechnungstellung durch Überweisung bis zum
.....

zahlbar an:

auf das Bankkonto

Restbetrag in Höhe von EUR in bar vor Beginn der Darbietung.
Der fristgemäße Eingang der Zahlungen ist für die Gastspielagentur wesentlich.

- Am Veranstaltungstag in bar vor Beginn der Darbietung.
- 2. Einnahmeteilungen gem. § 2** sind zahlbar in bar gegen Vorlage der Abrechnung unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung.
- 3. Erstattungen gem. § 3** erfolgen unverzüglich gegen Vorlage entsprechender Belege bzw. nach Rechnungstellung, spätestens jedoch zusammen am Veranstaltungstag vor Beginn der Veranstaltung.

§ 6

Nebenleistungspflichten des Auftraggebers

- Diesem Vertrag ist entsprechend den mündlich getroffenen Vereinbarungen eine

Bühnenanweisung, bestehend aus Seite(n),

beigeheftet. Sie regelt die Details der Veranstaltungsdurchführung und die von der Gastspielagentur zusätzlich übernommenen Leistungspflichten. Die Bühnenanweisung ist wesentlicher Bestandteil der hiermit bestätigten Vereinbarung. Der Veranstalter bestätigt den Empfang und die Kenntnisnahme.

Sollte dem Veranstalter aus räumlichen oder technischen Gründen die Einhaltung einzelner Punkte unmöglich sein, wird er den Künstler unverzüglich nach Erhalt dieses Dokumentes informieren. Die Parteien werden sodann eine Kompromisslösung finden, die dem Zweck der in der Bühnenanweisung enthaltenen Regelung am weitesten entspricht.

- Der Veranstalter stellt dem Künstler während der Veranstaltung kostenlos zur Verfügung:
 - Eine spielfertige Bühne samt aller benötigter Aufbauten, Podeste und Sicherheitsabsperungen falls benötigt.
 - Strom und folgende Stromanschlüsse:
 - Zum Aufbau ab und für den Abbau nach der Veranstaltung erfahrene Hilfskräfte.
 - abschließbare(n), mit Spiegel, Waschgelegenheit, ausreichenden Sitzgelegenheiten und Garderobenständern ausgerüstete(n) Garderobenraum/räume mit möglichst direktem Bühnenzugang.
 - Ein/e/n technisch einwandfreie/s/n Klavier/Flügel/Orgel, gestimmt nach Kammerton "a" = 880-886 Hz.
 - Getränke und Verpflegung in angemessenem Umfang für den Künstler und seine Begleitgruppe.

- Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass während der gesamten Aufbau-/Proben- und Veranstaltungszeit ein mit den Räumlichkeiten und der Veranstaltungstechnik vertrauter Veranstaltungsleiter anwesend und für ihn ansprechbar ist.

.....
Name / Tel. / mail

- Sonstige Leistungspflichten des Veranstalters:

.....

§ 7

Nebenleistungspflichten der Gastspielagentur

Die Gastspielagentur stellt auf ihre Kosten:

- Eine Beschallungsanlage für die Übertragung der Darbietung einschließlich Bedienung.
- Das Bühnenlicht einschließlich Bedienung.
- Das für die Bedienung der Ton- und Lichanlage erforderliche Personal.

§ 8

Vorbereitung der Veranstaltung

- Der Veranstaltungsraum muß am Veranstaltungstag für den Aufbau / Soundcheck des Künstlers ab Uhr geöffnet sein. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der Künstler ungestört einen Soundcheck im Veranstaltungsaal durchführen kann und etwa vom Auftraggeber zu stellend Anlagen bis dahin betriebsfertig sind. Eine Verpflichtung des Künstlers zum Soundcheck besteht nicht.
- Die Gastspielagentur gewährleistet, dass der Künstler in der Zeit von Uhr bis Uhr an einer Ablaufprobe teilnimmt.
- Der Auftraggeber wird den Saal für das Publikum nicht vor Uhr öffnen.

§ 9

Gebietsschutzklausel

Die Gastspielagentur verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Darbietung Tage vor und Tage nach dem mit diesem Vertrag kontrahierten Veranstaltungstermin im Umkreis von km Luftlinie nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Veranstalters öffentlich zur Aufführung gebracht wird.

§ 10 Generalien

1. Diese Vereinbarung fasst die zwischen den Parteien bereits getroffenen Vereinbarungen zusammen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Zusammenfassung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Die Gastspielagentur ist nicht für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Die Erfüllung der von ihm gemäß diesem Vertrag geschuldeten Leistungsverpflichtungen steht unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und setzt die uneingeschränkte Erfüllung der vom Auftraggeber übernommenen Leistungspflichten voraus. Erfüllt der Auftraggeber diese nicht, steht der Gastspielagentur ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der von ihm geschuldeten Leistung zu.
2. Der Künstler unterliegt weder in der Programmgestaltung noch der Form der Darbietung Weisungen des Auftraggebers. Dem Auftraggeber sind Stil und Art der Darbietung bekannt. Disposition und Regie der Darbietung obliegen allein dem Künstler. Die Zahlung der Gesamtvergütung ist unabhängig von dem Erfolg des Künstlers in seiner Darbietung beim Publikum.
3. Erbringt der Auftraggeber eine der vereinbarten Nebenleistungen nicht oder nicht fristgerecht und wird die Durchführung der Veranstaltung dadurch unmöglich oder erheblich erschwert, so ist die Gastspielagentur zur Selbstvornahme berechtigt, ohne dass es hierzu einer Fristsetzung bedarf. Er darf in diesem Fall auf Kosten des Auftraggebers die geschuldete Nebenleistung unverzüglich selbst oder durch Dritte erbringen lassen, ist hierzu jedoch nicht – auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Schadensminderungspflicht - verpflichtet.
5. Kann die Darbietung aufgrund von durch Verschulden der Gastspielagentur oder einer Veranstaltungsabsage, zahlt der Veranstalter
 - die in § 2 vereinbarte Vergütung. Ersparte Aufwendungen der Gastspielagentur werden abgezogen. Die Gastspielagentur wird dem Auftraggeber etwa ersparte Aufwendungen mitteilen.
 - gegen Rechnungstellung vom Künstler verauslagte Kosten gem. § 3.
 - anstatt der vereinbarten Umsatzbeteiligung gem § 2 eine Pauschale für entgangenen Umsatz in Höhe von

 Übersteigt die vereinbarte Beteiligung der Gastspielagentur an den zum Zeitpunkt der Absage verkauften Eintrittskarten die vorstehende Pauschale, tritt die entsprechende Beteiligung an ihre Stelle

Zahlungen gem. Zif. 4 sind nicht steuerbar.
6. Ist der Künstler durch Krankheit verhindert und kann die geschuldete Darbietung deshalb nicht erbracht werden, ist dies dem Auftraggeber unverzügl. mitzuteilen und durch ärztliches Attest

nachzuweisen. Die vereinbarten Leistungspflichten der Parteien entfallen. Weitere Ansprüche werden gegenseitig ausgeschlossen

- 7. Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Gastspielagentur, der Künstler und ihrer Hilfskräfte sowie für die von ihnen in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während ihres Aufenthaltes am Veranstaltungsort.
- 8. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß weder er noch Dritte die Darbietung des Künstlers ohne schriftliche Genehmigung der Gastspielagentur audiovisuell (Video, Film, Ton und/oder durch ein sonstiges Aufnahmesystem) aufnehmen oder aufnehmen lassen.
- 9. Bei Nichteinbeziehung oder Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt § 306 BGB.

10. *Fakultativ nur unter Kaufleuten wirksam:*

Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien nach diesem Vertrag unterliegen deutschem

Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist

_____, den _____, _____, den _____

(Unterschrift Auftraggeber)

(Unterschrift Auftragnehmer)